Deutscher Bundestag **Drucksache 14/789**
14. Wahlperiode
20. 04. 99

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hübner und der Fraktion der PDS
— Drucksache 14/692 —

Einnahmen aus Forderungen der Entwicklungszusammenarbeit seit 1992

Im Gefolge des Umweltgipfels in Rio de Janeiro hat die Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, gegenüber den ärmeren Entwicklungsländern im Rahmen der Umschuldungen im Pariser Club der öffentlichen Gläubiger auf Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) zu verzichten. Voraussetzung dafür ist, daß die dadurch freiwerdenden Mittel in Höhe von 20 bis 50% des Forderungsverzichtes in den Schuldnerländern für Maßnahmen des Umweltschutzes (seit 1992) oder der Armutsbekämpfung (seit 1996) oder für Bildungsmaßnahmen (seit 1998) eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um Spielräume und Finanzierbarkeit von Entschuldungsmaßnahmen wird aber deutlich, daß zwischen zugesagtem Forderungsverzicht und realisiertem Verzicht möglicherweise eine Diskrepanz zu finden ist.

In welcher Höhe hat die Bundesregierung seit 1992 Zahlungen auf Forderungen aus der Entwicklungszusammenarbeit erhalten, die im Rahmen der Umwandlungsfazilität der FZ (Kapitel 23 02, Titel 166 01 und 186 01) den entsprechenden Schuldnerregierungen bereits zur Schuldenumwandlung zugesagt, aber noch nicht in Projekte umgesetzt waren (bitte detailliert aufschlüsseln nach Zeitpunkt, Umfang der Zahlung und Schuldnerland)?

Die Bundesregierung hat seit 1992 insgesamt ca. 23,4 Mio. DM an Zinszahlungen auf Forderungen aus der Entwicklungszusammenarbeit erhalten, die im Rahmen der Umwandlungsfazilität der FZ (Kapitel 23 02, Titel 166 01 und 186 01) den entsprechenden Schuldnerregierungen bereits zur Schuldenumwandlung zugesagt, aber noch nicht in Projektvereinbarungen umgesetzt waren. In der nachfolgenden Tabelle ist der Gesamtbetrag auf die betroffenen Länder aufgeschlüsselt dargestellt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 19. April 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zinszahlungen fallen grundsätzlich auf zugesagte FZ-Schuldenumwandlungsbeträge an, bis eine Projektvereinbarung zwischen dem Partnerland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau unterzeichnet ist. Bei sechs der elf genannten Länder kam es jedoch bis heute zu keiner Vereinbarung, entweder weil von der Partnerregierung keine Projektvorschläge unterbreitet wurden, oder weil das zugrundeliegende Umschuldungsabkommen mangels Erfüllung der Strukturanpassungsauflagen längere Zeit nicht in Kraft war.

	Gesamtzusage an FZ-Schulden-umwandlungen[1]) (in Mio. DM)	nach Zusage auf diese Beträge gezahlte Zinsen (in Mio. DM)
Bolivien	138,30	3,54
Ecuador	21,06	2,12
Peru	160,00	4,88
Honduras	5,00	0,20
Nicaragua	61,21	4,51
Republik Kongo	15,00	0,47
Kamerun	20,00	0,56
Côte d’Ivoire	30,00	1,06
Jordanien	169,55	3,50
Vietnam	76,26	2,26
Philippinen	12,76	0,28
Gesamt	709,15	23,4

1) Auf zwei Stellen gerundet.